



Stellungnahme des Deutschen Frauenrates zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform eines Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der DEUTSCHE FRAUENRAT bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bereits im Vorfeld des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens. Wenn auch die fachliche Expertise zu Fragen der Verfahrensgestaltung aus Anwendersicht eher bei unseren einschlägig befassten Mitgliedsverbänden angesiedelt ist – wobei hier der Deutsche Juristinnenbund und der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) zu nennen wäre – möchte der Deutsche Frauenrat sich mit Blick auf die angestrebte Verfahrensbeschleunigung zu zwei Themenbereichen an dieser Stelle kritisch äußern: dem vereinfachten Scheidungsverfahren und dem nach dem Vorbild des „Cochemer Modells“ gestalteten Verfahren in Kindschaftssachen.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Überlange Verfahrensdauern müssen stets kritisch mit Blick auf das Rechtsstaatsgebot der Verfassung betrachtet werden – wenn eine Entscheidung verschleppt wird, kommt dies der Rechtsverweigerung gleich. Allerdings ist es immer eine Frage der sachgerechten Abwägung, wie lange ein Verfahren notwendigerweise dauern muss, um gründlich aufzuklären, zu beraten und letztlich zu einer sachgerechten und bestandskräftigen Entscheidung zu kommen. Im Familienrecht sind die Interessen des Kindes mit Sicherheit ein starkes Argument für Verfahrensbeschleunigungen. Aber: es darf nicht dazu kommen, dass vernünftige Interessenabwägung nicht mehr angemessen berücksichtigt werden kann.

Ähnlich differenziert muss die „Hinwirkung auf Einvernehmen“ gesehen werden: eine Streitentscheidung ist – gerade im intimen Bereich der Familie – sicher meistens die zweitbeste Lösung gegenüber einer einvernehmlich erzielten Lösung. Wenn aber das Einvernehmen durch wortgewaltige Ermüdung und Überredung (typischerweise der schwächeren Partei) erzielt wird, kann nicht mehr von Zustimmung in freier Entscheidung gesprochen werden. In diesen Fällen ist eine richterliche Entscheidung vermutlich friedensstiftender.

Da die fiskalischen Engpässe bekannt sind, stehen hinter allen Bemühungen um Verkürzung der Verfahrensdauer auch die Bemühung um Einsparungen im Personalbereich der Justiz. Hier ist es ein Erfahrungswert, dass erst eine Mischung von komplexeren und einfacheren Fällen dem Gericht die notwendigen Zeitreserven bietet für umfassende Amtsermittlung – wie sie in unübersichtlichen und streitigen Fällen häufig erforderlich ist. Von dieser richterlichen Aufklärung profitiert stets die schwächere Partei – das sind mehrheitlich die Frauen. Das heißt: weitere Arbeitsverdichtung bei den Gerichten und hoher Erledigungsdruck geht auf Kosten der Gründlichkeit – und die Leidtragenden sind überproportional die Frauen.

Zu den Vorschriften:

Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen § 143 FamFG-E Vereinfachtes Scheidungsverfahren

§ 143 FamFG-E will in den Fällen ein kostengünstiges und schnelles Verfahren zur Scheidung der Ehe bieten, wo gemeinsame Kinder nicht vorhanden sind und die Ehepartner eine übereinstimmende, notariell bekundete Erklärung über die gegenseitige Unterhaltspflicht sowie eine wirksame Übereinkunft über die Rechtsverhältnisse am Haushalt und an der Ehwohnung getroffen haben.

Zunächst einmal muss hier gefragt werden, wie die Voraussetzung der Kinderlosigkeit zu verstehen ist: sind mit der Regelung tatsächlich die kinderlosen Ehen oder auch solche gemeint, in denen Kinder der notwendigen elterlichen Betreuung bereits erwachsen sind? Eine Klarstellung erscheint hier notwendig, denn: die Begründung erwähnt die „erhöhte Schutzbedürftigkeit des betreuenden Elternteils“ – die einer Aufgabe des Anwaltszwangs entgegenstehe. Daraus kann geschlossen werden, dass eine Schutzbedürftigkeit mit dem Betreuungsbedarf der Kinder schwindet – und dass sie entfällt, wenn die Kinder aus dem Haus sind. Wenn also kinderlose Ehen (im Sinne des Entwurfs) solche sind, deren Kinder keine Betreuung mehr benötigen – dann wird es sich häufig um Altehen handeln, in denen ein Elternteil (typischerweise die Frau) ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen hat, um die Kinder zu betreuen. Sie wird dann häufig auf nahehelichen Unterhalt angewiesen sein. Diese Frauen sind oft durch das Trennungs- und Scheidungsverfahren in besonderer Weise emotional belastet – sie wollen die als demütigend empfundene Situation oft schnell hinter sich bringen und sind daher besonders gefährdet für Überredungen.

Aber auch die tatsächlich kinderlose Ehe kann – als „Altehe“ im beschriebenen Sinn - schutzbedürftig sein. Nicht ungewöhnlich ist z.B. die Situation, dass die Ehefrau als „mithelfende Familienangehörige“ über Jahre kein oder nur geringes eigenes Einkommen erwirtschaftet hat. Auch sie wird Unterhaltsbedarf und damit einen intensiven Beratungsbedarf haben. Gerade für Frauen, die die Realität des Arbeitsmarktes aus eigener Anschauung nicht kennen, wäre eine unabhängige richterliche Aufklärung von größtem Vorteil. Häufig erkennen Frauen erst mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs die Knappheit ihrer materiellen Lage: die wenigsten haben bis zu diesem Zeitpunkt realistische Vorstellungen von der tatsächlichen (geringen) Rentenanwartschaft, die ihnen zukommt. Genau diese Erkenntnisquelle „Versorgungsausgleich“ wird jedoch durch § 143 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E allen denen verschlossen, die sich für das vereinfachte Verfahren entschieden haben, da der Versorgungsausgleich nach wie vor separat durchgeführt und häufig erst nach vollzogener Scheidung abgeschlossen sein wird.

Praktikerinnen des Familienrechts (z.B. im Deutschen Juristinnenbund) befürchten, dass die angestrebte Verfahrensbeschleunigung verfehlt wird, da die mangelhaft beratene Partei häufig im Nachhinein die erzielte Einigung anfechten wird. Diese Abänderungsverfahren sind konfliktreich und personalintensiv.

Fazit: der Deutsche Frauenrat sieht in der geplanten Verkürzung des Verfahrens mehr Risiken als Chancen und plädiert daher für eine Streichung der Vorschrift.

Verfahren in Kindschaftssachen § 165 FamFG – Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen

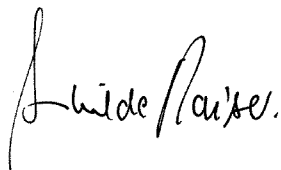
Das im Referentenentwurf vorgeschlagene Beschleunigungsverfahren will das Kindeswohl vor das Elterninteresse stellen und damit den schwächsten Gliedern in der familiären Auseinandersetzung starken Schutz geben – durch ein „Hinwirken auf Einigung“, an dem Anwälte, Gericht, Jugendamt, Gutachter und Mediatoren zusammenwirken und den elterlichen Konflikt schlichten und eine konsensnahe Lösung erreichen.

Der Regelung hat das als „Cochemer Praxis“ bekannt gewordenen Verfahrens Modell gestanden. Eine Evaluation dieser seit bereits 10 Jahren geübten Cochemer Praxis hat es bisher noch nicht gegeben. Sie wäre nach Auffassung des Deutschen Frauenrates wichtig und notwendig.

Das Verfahren gem. § 165 FamFG-E soll auf eine einvernehmliche Lösung des familiären Auseinandersetzungskonflikts hinwirken – die Cochemer Praxis hat gezeigt, dass diese Einigung zu nahezu 100 % die gemeinsame Sorge ist. Daher darf vermutet werden, dass ein gesetzlich verankertes „Hinwirken auf Einvernehmen“ in der Gerichtspraxis diese Quote bundesweit etablieren wird. Diesem Regelungsziel könnte jedoch uneingeschränkt nicht zugestimmt werden: in einer kritischen Analyse der vom BMJ initiierten Begleitforschung zur Kindschaffsrechtsreform, die von Prof. Roland Proksch durchgeführt wurde, kam Dr. Kerima Kostka (Universität Frankfurt) zu dem Ergebnis, dass positive Einflüsse auf Umgang, Unterhalt und Kooperation durch das gemeinsame Sorgerecht aus der vorgenommenen Datenauswertung nicht ersichtlich sind (dazu Aktuelle Informationen des Deutschen Juristinnenbundes, Heft 1-2006 Seite 22 ff.). Die Autorin hält eine umfassende multivariate Datenanalyse, die Zusammenhänge von Faktoren anerkennen und ausschließen kann, für eine Ergebnisbewertung unerlässlich. Dies muss umso dringender gelten, je drängender auf eine solche gemeinsame Sorge durch den Gesetzgeber hingewirkt werden soll.

Sicher ist, dass in den meisten Fällen die Familien ohne ausreichende Beratung in das Scheidungsverfahren hineingeraten. Ein qualitativ hochwertiges Beratungsangebot für Eltern, die sich trennen wollen, wäre im Interesse des Kindeswohls ein wichtiger und notwendiger Schritt, der auch gesetzlich verankert und finanziell abgesichert werden sollte. Diese Beratung muss jedoch in jedem Fall ergebnisoffen und fachkompetent und ohne lange Wartezeiten kostengünstig geführt werden.

Berlin, den 23.6.2006



Brunhilde Raiser
Erste Vorsitzende des
Deutschen Frauenrates